

Richtlinie zur Förderung von Familienheimen im Gebiet der Großgemeinde Riedenburg

§ 1

Allgemeines – Zweck der Förderung

Die Stadt Riedenburg will Familien die Schaffung oder den Erwerb eines Familienheims auf dem Gebiet der Großgemeinde Riedenburg erleichtern, indem sie eine finanzielle Förderung je Kind gewährt.

Als „Familie“ gelten Ehepaare, eheliche Lebensgemeinschaften und alleinerziehende Elternteile.

Als „Schaffung oder Erwerb eines Familienheims“ gelten folgende Tatbestände:

1. Neubau eines Eigenheims
2. Kauf eines Eigenheims
3. Kauf von Wohnungseigentum
4. Ausbau oder Anbau einer Wohnung als Anteilseigentum bei einem bestehenden Gebäude.

§ 2

Förderberechtigung

Förderberechtigt sind Familien, die ein Familienheim geschaffen oder erworben haben,

- wenn bei Beginn der Nutzung mindestens ein Kind (auch adoptiert), im Alter bis zu 10 Jahren im Familienverband lebt
- oder wenn Kinder innerhalb von 10 Jahren nach Beginn der Nutzung des Familienheims geboren werden. Als Nachweis hierfür ist eine Geburtsurkunde vorzulegen.

Als „Beginn der Nutzung“ gilt das Datum des Einzugs in das Familienheim, hierbei ist die Anmeldung nach dem Meldegesetz maßgebend.

Sofern ein Umzug nicht erforderlich ist, gilt das Datum der Auflassung im Grundbuch.

§ 3

Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt 4.000,- € pro Kind. Zur Erlangung der Förderung ist ein Antrag bei der Stadtverwaltung Riedenburg einzureichen.

Antragssteller können nur die als Eigentümer des Familienheims im Grundbuch eingetragenen Familienmitglieder sein.

§ 4

Voraussetzungen

1. Die Antragsteller müssen auf dem Gebiet der Großgemeinde Riedenburg ein Familienheim geschaffen oder erworben haben.

Beim Ausbau oder Anbau einer Wohnung gemäß § 1 Nr. 4 ist ein Aufwand von mindestens 50.000 € über Rechnungsbelege nachzuweisen. Eigenleistungen können nicht als Aufwand geltend gemacht werden.

2. Die Antragsteller und deren Ehe- oder Lebenspartner(in) dürfen kein weiteres Wohneigentum haben.

3. Die Förderung wird pro Familie nur für **ein** Familienheim gewährt. Eine mehrmalige Förderung ist ausgeschlossen.

4. Die Antragsteller verpflichten sich, das Familienheim selbst zu nutzen und dort ihren Hauptwohnsitz anzumelden.

Die Überlassung bzw. Vermietung einer Wohnung im gleichen Gebäude ist zulässig.

§ 5

Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt ein Jahr nach dem Einzug der förderberechtigten Familie in das Familienheim, bzw., wenn ein Umzug nicht erforderlich ist, ein Jahr nach der Auflassung im Grundbuch.

Für nach diesem Auszahlungszeitpunkt geborene Kinder erfolgt die Auszahlung nach Vorlage der Geburtsurkunde.

Die Auszahlung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Förderanträge unter dem Vorbehalt, dass ausreichende Haushaltsmittel vorhanden sind.

§ 6

Rückzahlung

Die Antragsteller haben die Förderung zurück zu zahlen, wenn das geschaffene oder erworbene Familienheim nicht mindestens 10 Jahre von der geförderten Familie mit Hauptwohnsitz bewohnt wird.

Wenn nur ein Teil der Familie auszieht, ist die Förderung dann nicht zurück zu zahlen, wenn mindestens ein Elternteil mit einem Kind weiterhin im Familienheim wohnen bleibt.

Mehrere Erwerber haften für die Rückzahlung gesamtschuldnerisch.

§ 7

Rechtsanspruch

Die Förderung nach diesen Richtlinien ist eine freiwillige Leistung der Stadt Riedenburg, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Über Härte- und Sonderfälle entscheidet der Stadtrat von Riedenburg.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. des Monats in Kraft nach dem die Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde zu diesen Richtlinien vorliegt (01.11.2011).

Dieser Tag ist auch der früheste Tag für den „Beginn der Nutzung“ von förderfähigen Familienheimen.

Riedenburg, 15.11.2011
Stadt Riedenburg

Schneider
1. Bürgermeister